

Kommission für wissenschaftliche Integrität

Jahresbericht 2017

Vorwort des Kommissionsvorsitzenden

Das Jahr 2017 war ein besonders arbeitsreiches Jahr für die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI. Ohne die außerordentlich engagierte und kompetente Arbeit der Geschäftsstelle, der auch an dieser Stelle gedankt sein, wäre die Fülle der Aufgaben nicht zu bewältigen gewesen.

Besondere Aufmerksamkeit wurde in der breiteren Öffentlichkeit vor allem einer Anfrage zuteil (A 2017/16 – „Kindergartenstudie“). Gerade diese Anfrage hat gezeigt, dass das Kooperationsverhältnis zwischen der Kommission und den Mitgliedern der OeAWI funktioniert. Die betroffene Universität hatte die Kommission um Beratung gebeten. Die Kommission hat ihre Einschätzung – orientiert am Grundsatz „Sorgfalt vor Schnelligkeit“ – in vergleichsweise kurzer Zeit vorgelegt und damit der betroffenen Universität eine zügige Entscheidung ermöglicht. Gezeigt hat sich allerdings auch, dass eine mit großem Aufwand erstellte Stellungnahme, wie sie die Kommission hier vorgelegt hat, keine regelmäßige Aufgabe der Kommission sein kann, soll die Kommission (einschließlich der Geschäftsstelle) funktionsfähig bleiben.

In Zukunft wird daher noch genauer als bislang darauf zu achten sein, wie die Arbeitsteilung zwischen den Mitgliedern der OeAWI und der Kommission gestaltet wird: Welche Angelegenheiten sollten die Mitglieder der OeAWI selbst bearbeiten und welche Angelegenheiten sollten sinnvollerweise von der Kommission bearbeitet werden? Es wäre wünschenswert, dass jedes Mitglied der OeAWI prüft, wo Schulung und Fortbildung in Fragen der GWP noch ausgebaut werden können. Inwieweit Kommission und Geschäftsstelle der OeAWI solche Prozesse der Professionalisierung bei den Mitgliedern der OeAWI unterstützen können, sollte ebenfalls geklärt werden.

Neben der Bearbeitung konkreter Anfragen darf die Kommission auch ihre „strategischen“ Aufgaben nicht vergessen. Sie soll an der Weiterentwicklung der GWP-Regeln und der Verfahren zu ihrer Durchsetzung mitwirken (vgl. § 17 Abs. 1 der Statuten). Hier stellt sich als eine zentrale Zukunftsaufgabe die Herausforderung, die aus der Wissenschaftsethik bzw. der Selbstregulierung der Wissenschaften stammende Debatte über „research integrity“ mit den rechtlichen Vorgaben in Österreich abzugleichen. Die Kommission könnte zusammen mit den Mitgliedern der OeAWI ein regelmäßig stattfindendes Forum „Gute wissenschaftliche Praxis und Recht“ initiieren, in dem der spezifisch rechtliche Rahmen der GWP in Österreich reflektiert wird. Die effektive und rechtssichere Geltung der GWP-Regeln in Österreich könnte so gestärkt werden.

Wien, am 15. Juni 2018

Univ.-Prof. Dr. Stephan Rixen

Vorsitzender der Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI

Kommission für wissenschaftliche Integrität

Die Kommission für wissenschaftliche Integrität ist ein unabhängiges Organ des Vereins Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität (OeAWI). Sie behandelt Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens, die sich auf österreichische WissenschaftlerInnen oder österreichische Forschungsinstitutionen beziehen. Die Kommissionsmitglieder sind sechs nicht-österreichische WissenschaftlerInnen, die mit ihrem Fachwissen die verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen abdecken. Hinsichtlich Fragen des österreichischen Rechts wird bei Bedarf ein/e BeraterIn hinzugezogen.

Basis der Arbeit der Kommission ist ihre Geschäftsordnung und die als deren Anhang formulierte Regeln zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis (www.oeawi.at). Ein wichtiges Prinzip der Kommissionsarbeit besteht in der Vertraulichkeit, die zum Schutz der HinweisgeberInnen und der von den Vorwürfen betroffenen Personen gewährleistet sein muss.

Überblick Anfragen und Fälle 2009 bis 2017

Seitdem die Kommission für wissenschaftliche Integrität ihre Arbeit im Juni 2009 aufgenommen hat, hat sie bis Ende 2017 insgesamt 131 Anfragen bearbeitet.

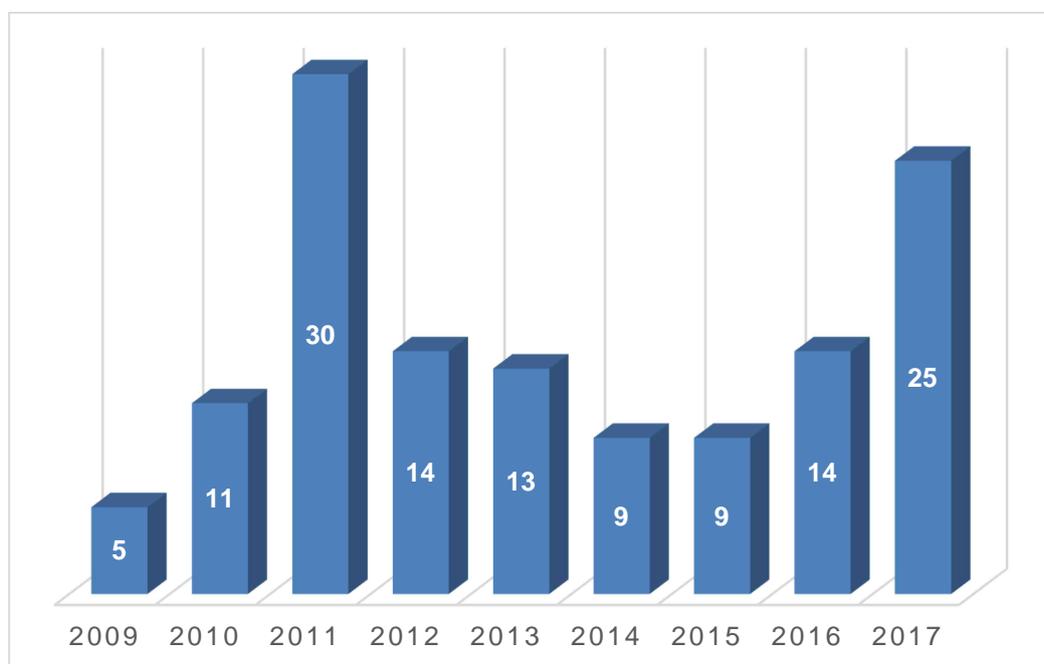


Abbildung 1: Anfragen an die Kommission von Juni 2009 bis Ende 2017

Anfragen im Jahr 2017

2017 fanden drei Kommissionssitzungen statt.

Die Kommission hat in diesem Jahr 25 Anfragen erhalten. Einige der Anfragen aus dem Jahr 2016 wurden im Jahr 2017 abgeschlossen und werden im Folgenden ebenfalls kurz beschrieben. Einige der Anfragen aus dem Jahr 2017 sind noch in Bearbeitung und werden daher in diesem Jahresbericht noch nicht detailliert beschrieben. 24 Anfragen konnte die Kommission in diesem Jahr abschließen.

Anfrage A 2016/06:

Das Rektorat einer Universität wandte sich an die Kommission: In Bezug auf zwei Publikationen seien folgende Punkte abzuklären und insoweit zu evaluieren, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliege:

- Fehlende Ko-Autorenschaft von zahlreichen KooperationspartnerInnen
- Veröffentlichung der beiden Arbeiten ohne Zustimmung eines Autors
- Die beiden Arbeiten seien unter dem Namen (Affiliation) der Universität veröffentlicht worden, wobei der Hauptautor dieser nicht mehr angehöre.

Alle angefragten Personen bestätigten, dass sie an den Studien zu den Publikationen mitgewirkt hätten. Offenbar kam es im Laufe der Zusammenarbeit zu Unstimmigkeiten zwischen dem Abteilungsleiter und dem Hauptautor der Publikationen, letzterer kündigte seine Stelle. Nichtsdestotrotz wollte er die Manuskripte veröffentlichen und versuchte mehrfach erfolglos den ehemaligen Vorgesetzten deswegen zu kontaktieren. Der ehemalige Mitarbeiter entschloss sich schließlich, die Manuskripte einzureichen und ohne die KooperationspartnerInnen - bis auf einen - zu publizieren. Die Kommission hebt die schwierige Kommunikation zwischen den Beteiligten hervor und kommt zu dem Schluss, dass es sich um kein wissenschaftliches Fehlverhalten handelt.

Bei der Frage der Affiliation ist die Kommission der Meinung, dass einerseits die Universität genannt werden muss, da die Studien über Jahre hinweg an dieser ausgeführt wurden; andererseits ist auch transparent darzustellen, dass der Autor mittlerweile einer anderen Institution angehört. Auch insoweit sah die Kommission keinen Verstoß gegen die Regeln Guter Wissenschaftlicher Praxis.

Anfrage A 2016/09:

Ein Wissenschaftler sah in der Ablehnung der Veröffentlichung seines Konferenzbeitrages im entsprechenden Tagungsband wissenschaftliches Fehlverhalten. Die Kommission bat den Organisator der Konferenz um eine Stellungnahme. Die Kommission war der Meinung, dass die OrganisatorInnen der Konferenz auf der Website transparent kommuniziert hätten, unter welchen Bedingungen Beiträge eingereicht werden könnten; außerdem sei noch eine Begutachtung durch die Redaktion erfolgt. Die Kommission konnte daher nicht erkennen, dass der Beitrag anhand unsachlicher Kriterien begutachtet worden sei. Nichtsdestotrotz schlug sie

dem Organisator der Konferenz vor, dass die Fachgesellschaft in Zukunft die Kriterien, die die Auswahl der Beiträge steuern, noch deutlicher kommunizieren sollte.

Anfrage A 2016/10:

Eine Förderorganisation ließ den Sachverhalt einer möglichen Doppelseinreichung eines Antrages durch zwei verschiedene Antragsteller prüfen, da es sich bei den Anträgen um teilweise wortgleiche Texte handelte. Einer der Antragsteller zog auf den Hinweis der Förderagentur seinen Antrag zurück und reichte diesen mit Modifikationen sowie einer erklärenden Stellungnahme erneut ein. Die GutachterInnen der Förderorganisation stimmten dennoch überein, dass es sich um einen Verstoß gegen das „Verbot der Doppelförderung“ sowie um ein Plagiat handelt.

Die Kommission bestätigte die beanstandeten Textgleichheiten und ersuchte die beiden Antragsteller um eine Stellungnahme. Die beiden Antragsteller erklärten, dass es sich um unterschiedliche, einander ergänzende Forschungsprojekte handelt. Beide räumten eine große Ähnlichkeit der beiden Anträge ein, führten die zum Großteil wortwörtliche Übereinstimmung jedoch erstens auf enge Zusammenarbeit und zweitens darauf zurück, dass beide Anträge von derselben Übersetzerin übersetzt wurden. Die Kommission schloss sich der Ansicht der beiden GutachterInnen an, dass es sich um einen Verstoß gegen das „Verbot der Doppelförderung“ handelt. Die große Übereinstimmung der Projektanträge auf die enge Zusammenarbeit der Antragsteller zurückzuführen bzw. der Übersetzerin zuzuschreiben, war aus Sicht der Kommission nicht überzeugend. Die Zusammenarbeit an zwei Projekten sollte, so die Auffassung der Kommission, zu unterschiedlichen und nicht zu fast identischen Anträgen führen. Auch wenn eine Übersetzung in Auftrag gegeben wird, so die Quintessenz, sind die AntragstellerInnen – und nicht die ÜbersetzerInnen – in vollem Umfang für den von ihnen eingereichten Antrag verantwortlich.

Allerdings teilte die Kommission nicht die Ansicht der GutachterInnen, dass es sich um ein Plagiat handle. Aufgrund der Zusammenarbeit, die beide Wissenschaftler beschrieben hatten, sei nicht von einer unstatthaften Aneignung fremden Gedankenguts auszugehen.

Anfrage A 2016/12:

Ein Wissenschaftler monierte bei seiner Universität, dass er auf einer Publikation nicht als Ko-Autor benannt worden sei, obwohl seine Daten ohne sein Einverständnis in das Manuskript eingeflossen seien. Außerdem seien Auszüge aus seinem Abschlussbericht und dem eines weiteren Mitarbeiters unzitiert in eine Dissertation eines dritten Mitarbeiters verwendet worden.

Die Universität untersuchte den Fall und sah keine Verletzung der Regeln Guter Wissenschaftlicher Praxis. Daraufhin wandte sich der Hinweisgeber an die Kommission. Diese bat die Universitätsleitung, nach den Gründen für ihre Entscheidung; außerdem bat sie darum, die von der Universität herangezogenen Unterlagen einzusehen, was die Universität ermöglichte. Nach Durchsicht dieser Unterlagen kam die Kommission zur selben Einschätzung wie die Universität und schloss sich deren Entscheidung an.

Anfrage A 2016/13:

In dieser Anfrage gab es eine Selbstanzeige eines Wissenschaftlers, der dem möglichen Hinweisgeber bzgl. eines Plagiatsverdachts zuvorkommen wollte. Konkret ging es um die Autorschaften auf einem Poster: Der mögliche Hinweisgeber könne ihm vorwerfen, dass es sich beim Poster-Abstract um ein Dokument aus einem gemeinsamen, noch nicht veröffentlichten, Manuskript handle, das der Hinweisgeber geschrieben habe.

Etwas später wurde die Geschäftsstelle der OeAWI über ein Schreiben der Ombudsstelle für Studierende an die Ombudsperson der betreffenden Universität informiert. Darin ging es um Anschuldigungen mehrerer (insgesamt elf) ehemaliger MitarbeiterInnen des Wissenschaftlers über ihren Vorgesetzten. Diese bezogen sich auf die (vorgeblich) inadäquate Betreuung von NachwuchswissenschaftlerInnen; einer der ehemaligen Mitarbeiter erhob den besagten Plagiatsvorwurf. Dieser hatte gegenüber den OrganisatorInnen der Konferenz, bei der das Poster präsentiert werden sollte, den Plagiatsvorwurf geäußert: Das Abstract sei von ihm geschrieben worden, er sei aber nicht als Erstautor genannt worden und hätte auch sein Einverständnis für das Poster nicht gegeben, außerdem gäbe es eine weitere Autorin, von deren Beitrag zum Projekt er allerdings nichts wisse. Die OrganisatorInnen beschlossen daraufhin, dass das Poster nicht präsentiert werden dürfe. Der Wissenschaftler erklärte, dass er das Abstract umgeschrieben habe und dieses daher sein Werk sei.

Die Kommission kam zu der Überzeugung, dass es sich nicht um ein Plagiat handle, denn das Poster sei schlussendlich nicht präsentiert worden.

Im Hinblick auf den Vorwurf der inadäquaten Betreuung mehrerer WissenschaftlerInnen erstellte die Leitung der Universität einen Maßnahmenkatalog zur Verbesserung der Governance-Struktur in der Forschungsgruppe.

Anfrage A 2017/01:

Ein Wissenschaftler erhob Anspruch auf Koautorschaft bei einer Publikation, für die er, wie er meinte, Vorarbeiten geleistet habe. Er wandte sich daraufhin auch an den Editor des Journals. Ein Mitglied der Kommission suchte daraufhin das Gespräch mit dem Leiter des Forschungsinstituts, an dem der Wissenschaftler tätig war. Die Kommission beschloss, die an das Journal gerichtete Stellungnahme der AutorInnen an den Hinweisgeber weiterzuleiten und bat um seine Einschätzung. Der Hinweisgeber meldete sich nicht mehr. Die Kommission schloss die Anfrage ab.

Anfrage A 2017/02:

Ein Hinweisgeber zeigte an, dass in einer auf Albanisch verfassten Dissertation Texte aus einer österreichischen Diplomarbeit in übersetzter Form übernommen worden seien. Die Kommission wandte sich daraufhin an den an einer albanischen Universität tätigen Verfasser der Dissertation. Dieser antwortete, dass er selbst in Archiven in Wien recherchiert habe; dies belegte er mit entsprechenden Unterlagen.

Die Kommission erklärt sich für nicht zuständig, da das österreichische Wissenschaftssystem nicht spezifisch berührt werde.

Anfrage A 2017/03:

Ein Hinweisgeber wandte sich an mehrere betroffene Institutionen (Fördergeber, Ministerium, österreichischen Forschungseinrichtung und an die Kommission). Sein Vorwurf betraf unrichtige Angaben in Förderanträgen: Eine Wissenschaftlerin trage zu Unrecht den Titel „Associate Prof.“, ihr Lebenslauf sei nicht korrekt und in den Publikationslisten würden nicht existente Publikationen genannt, ferner gehe es um eine Reihe von bloßen „Ehrenautorschaften“.

Nach genauer Recherche stellte die Kommission fest, dass der Name der Wissenschaftlerin auf Publikationen angegeben war, auf denen er im Original nicht stand. Teilweise wurde ihr Name auf die AutorInnenliste gesetzt, die Namen anderer AutorInnen gelöscht. Die Wissenschaftlerin wurde gebeten, dies aufzuklären. Sie erklärte, dass sie den Professorentitel in einem anderen Land bekommen habe; hinsichtlich der Publikationen sei sie selbst erschrocken und vermute, dass andere die Publikationslisten manipuliert hätten, sie habe nur versäumt, die Publikationslisten zu prüfen.

Die Kommission konnte die Urheberschaft der Falschangaben nicht aufklären. Sie wandte sich mit ihren Untersuchungsergebnissen an die betroffene Forschungseinrichtung und bat diese um Aufklärung. Die Kommission wies daraufhin, dass die Aufklärung notwendig sei, um möglichen Schaden von der Einrichtung fernzuhalten; solange wäre auch vertrauensvolles Arbeiten innerhalb der Forschungsgruppe nicht möglich. Außerdem solle die Institution Konsequenzen für die interne Qualitätssicherung beim Einreichen von Fördermitteln ziehen.

Anfrage A 2017/04:

Der Hinweisgeber forschte zur Geschichte bestimmter Messgeräte in Österreich, ein Museum hatte ihm die Herausgabe von Unterlagen verweigert, die er für seine Forschung zu brauchen meinte. Das Museum erklärte einerseits, dass es selbst Forschung zum Thema betreibe, andererseits wurde die Existenz der angeforderten Unterlagen bestritten.

Da vom Hinweisgeber diverse Personen nicht zuletzt aus der Politik miteinbezogen wurden, erklärte sich die Kommission für nicht zuständig, da sie sich des Eindrucks nicht erwehren konnte, sie solle möglicherweise politisch instrumentalisiert werden.

Anfrage A 2017/05:

Bei dieser Anfrage ging es um die Wiederaufnahme einer alten Anfrage, diesmal allerdings auf Wunsch der damals von dem Vorwurf betroffenen Wissenschaftlerin. Zwei Wissenschaftler erhoben Anspruch, zuerst eine bestimmte Interpretation eines Porträts gefunden zu haben. Damals hatte sich die Kommission der OeAWI bereits mit dieser Angelegenheit beschäftigt und war zu dem Schluss gekommen, dass es nicht mehr rekonstruierbar sei, wer als erster die Idee der Interpretation gehabt habe. Die Kommission war der Ansicht, beide Seiten hätten

ihre Position so plausibel dargelegt, dass es ihr nicht möglich sei, den Sachverhalt in die eine oder andere Richtung erfolgversprechend aufzuklären.

Anfrage A 2017/06:

Bei dieser Anfrage ging es um ein Berufungsverfahren, bei dem offenbar überwiegend ausländische KandidatInnen in die engere Auswahl kamen, das Verfahren wurde vom Rektorat aufgehoben. Die Kommission sah hier keine Zuständigkeit.

Anfrage A 2017/07:

Noch in Bearbeitung.

Anfrage A 2017/08:

Dem Hinweisgeber wurde von einer österreichischen Universität erklärt, dass seine im Ausland erworbene Habilitation in Österreich nicht anerkannt werde. Ihm wurde vorgeschlagen, dass er sich noch einmal habilitieren solle; er könne dieselbe Habilitationsschrift noch einmal in Österreich einreichen. Der Hinweisgeber hatte Bedenken, ob dies nicht den Vorwurf des Plagiates („Selbstplagiat“) nach sich ziehen könnte und wandte sich an die Kommission.

Die Kommission verwies, was den juristischen Kontext angeht, auf entsprechende Stellen (z.B. Nationale Informationszentrum für akademische Anerkennung am damaligen BMWFW), die hier behilflich sein könnten. Damit die zweite Schrift nicht als „Selbstplagiat“ gewertet werde, empfahl die Kommission, unmissverständlich auf die erste Arbeit hinzuweisen.

Anfrage A 2017/09:

Ein Mediziner erhob gegen einen anderen Mediziner den Vorwurf, dass dieser seine Originalpublikationen nicht zitiert habe, obgleich er die konkrete Operationstechnik erstmals beschrieben habe. Die Kommission bat den von dem Vorwurf betroffenen Mediziner um eine Stellungnahme. Dieser meinte, dass ein Fallbericht etwas anderes als ein Review mit Literaturverzeichnis sei und daher keine vollständige Literaturliste beinhalten müsse; außerdem hätte er nie die Urheberschaft für sich beansprucht.

Die Kommission war der Ansicht, dass zwar in Fallberichten keine vollständige Literaturübersicht erwartet würde, es jedoch die Wissenschaftlichkeit des Artikels sicher aufwerten würde, ähnliche Operationsverfahren zu zitieren und zu diskutieren. Eine Missachtung der Urheberschaft konnte die Kommission nicht erkennen.

Anfrage A 2017/10:

Mit folgendem Hinweis wandte sich das Rektorat einer Universität an die Kommission: Innerhalb eines Habilitationsverfahrens wurde der Vorwurf erhoben, eine Wissenschaftlerin habe wesentliche Teile einer Publikation in der Habilitationsschrift verwendet, die erstens mit weiteren KoautorInnen publiziert und zweitens in der Habilitationsschrift nicht zitiert worden

seien. Darüber hinaus gebe es weitere Textteile, die von MitarbeiterInnen stammen, deren Namen nicht entsprechend als UrheberInnen erwähnt wurden.

Die Kommission holte Stellungnahmen aller Betroffenen und Fachgutachten ein. Sie kam zu dem Schluss, sowohl der erwähnte Artikel als auch die umfangreichen Beiträge der MitarbeiterInnen hätten in der Habilitationsschrift zitiert werden müssen. Sie wies darauf hin, dass die Projektleitung primär dafür verantwortlich sei, rechtzeitig mit den MitarbeiterInnen zu klären, wer an welchen Publikationen als Autor bzw. Autorin beteiligt sei.

Anfrage A 2017/11:

Eine Universität bat die Kommission um die Suche nach GutachterInnen, die bei der Aufklärung eines Plagiatsvorwurfs helfen könnten; die Kommission nannte mögliche GutachterInnen. Die weitere Untersuchung verlief an der Universität.

Anfrage A 2017/12:

Das Rektorat einer Universität wandte sich an die Kommission mit einem Plagiatsverdacht in einer Dissertation. Die GutachterInnen der Dissertation bezweifelten, dass die Dissertation eigenständig verfasst worden sei, da der Stil der Arbeit sehr von der vorangegangenen Diplomarbeit abweiche. Die von dem Vorwurf betroffene Person wies darauf hin, dass ihr eine Person bei Korrekturen in sprachlicher Hinsicht geholfen habe, allerdings sei die Arbeit nicht in inhaltlicher Hinsicht lektoriert worden. Die Person, die das Lektorat durchgeführt hat, bestätigte dies.

Die Kommission gab zu bedenken, dass sich der Stil innerhalb von sieben Jahren durchaus ändern könne. Hierbei sei zu bedenken, dass die Arbeiten sich auf andere Gegenstände bezögen. Hinreichende Ansatzpunkte dafür, dass die Einholung linguistischer Gutachten Ertrag versprochen hätte, sah die Kommission nicht. Sie hielt die Darstellung der vom Vorwurf betroffenen Person sowie der Person, die ihr mittels Lektorat behilflich war, für nicht widerlegbar und befürwortete die weitere Begutachtung der Dissertation.

Anfrage A 2017/13:

Das Rektorat einer Universität wandte sich mit einem Plagiatsverdacht an die Kommission; es ging um den Vorwurf, eines Struktur- und Ideenplagiats. Beide Arbeiten (konkret ging es um zwei Dissertationen) wurden im relativ knappen zeitlichen Abstand im selben Verlag veröffentlicht.

Die Kommission holte zwei Gutachten ein. Beide kamen zum Schluss, dass es sich nicht um ein Plagiat handle. Die gutachtenden Personen wiesen darauf hin, dass sich ein Struktur- und insbesondere ein Ideenplagiat schwer nachweisen lasse. Allerdings äußerten beide Gutachten deutliche Bedenken mit Blick darauf, dass die früher erschienene Dissertation in der später erschienenen Dissertation unzureichend berücksichtigt worden sei. Das werfe Fragen im Hinblick auf die wissenschaftlichen Grundsätze der Fairness, Offenheit und Transparenz auf. Darauf solle die zuständige Universität in angemessener Art und Weise reagieren. Die Kommission schloss sich dieser Empfehlung an.

Anfrage A 2017/14:

Eine Förderagentur wandte sich mit dem Hinweis an die Kommission, dass ein Antragsteller für ein Auslandsstipendium in diesem möglicherweise Teile eines anderen Projektantrages verwendet habe.

Die Kommission bat den Antragsteller um eine Stellungnahme. Dieser erklärte, dass der zukünftige Vorgesetzte des Gastinstituts ihm einen nicht-bewilligten Antrag zur Verfügung gestellt habe, er aber auch eigene Punkte eingebracht und er somit einen eigenständigen Beitrag geleistet habe.

Die Kommission war der Ansicht, der Antragsteller habe die Regeln der Guten Wissenschaftlichen Praxis beim Einreichen seines Antrages verletzt, indem er nicht kommuniziert habe, dass er den Projektantrag in Kollaboration mit seinem zukünftigen Vorgesetzten abgefasst habe, also nur Anteile von ihm selbst stammten. Jedoch zeigte er in der Stellungnahme Einsicht und entschuldigte sich für sein Verhalten. Er argumentierte, dass dieses Vorgehen mit seinem zukünftigen Vorgesetzten so besprochen war, was dieser auch klar bestätigte.

Anfrage A 2017/15:

Ein Hinweisgeber wandte sich an die Kommission mit dem Hinweis, ein Wissenschaftler habe seine Dissertation zu wesentlichen Teilen aus Auftragsstudien zusammengestellt, die er – der Wissenschaftler – in seiner damaligen Funktion in einem Unternehmen in Auftrag gegeben hatte.

Die Kommission holte Stellungnahmen und Gutachten ein und lud den Wissenschaftler zu einem Hearing ein. Sie stellte fest, dass es sich um kein Plagiat handle, da der Wissenschaftler aktiv an den Auftragsstudien mitgearbeitet habe, was mehrere befragte Personen bezeugen konnten. Nicht entkräftet wurde hingegen der Vorwurf fehlender Quellenangabe, denn nach den Regeln Guter Wissenschaftlicher Praxis sind alle benutzten Quellen anzuzeigen, was im vorliegenden Fall z.B. durch den Begriff „unveröffentlichter Projektbericht“ ohne weiteres möglich gewesen wäre und für zwei weitere Berichte ähnlichen Charakters auch geschah. Die Kommission empfahl der Universität, ihre Richtlinien und Arbeitsabläufe bezüglich der Auftragsforschung für Unternehmen zu überprüfen mit dem Ziel, klare und transparente Regeln zu definieren und damit die strikte Einhaltung der Regeln Guter Wissenschaftlicher Praxis und der Vereinbarungen zur Vertraulichkeit sicherzustellen.

Anfrage A 2017/16:

Die Universität Wien wandte sich – wie in der Öffentlichkeit bekannt wurde – an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI, um die sog. Kindergartenstudie überprüfen zu lassen. Mit Einverständnis des Betroffenen wurde die Stellungnahme der Kommission vom 07.11.2017 – zusammen mit einem „Persönlichen Statement“ des Betroffenen – inzwischen veröffentlicht, Pressemeldung der Universität Wien vom 24.04.2018:

<https://medienportal.univie.ac.at/presse/aktuelle-presse-meldungen/detailansicht/artikel/kindergartenstudie-gutachten-veroeffentlicht/>.

Anfrage A 2017/17:

Das Rektorat einer Universität bat die Kommission in einem Plagiatsverdacht in einer Dissertation um Gutachtersuche. Die weitere Untersuchung wurde an der Universität durchgeführt.

Anfrage A 2017/18:

Noch in Bearbeitung

Anfrage A 2017/19:

Ein Mitglied einer universitären Berufungskommission wandte sich an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI mit dem Vorwurf, durch die öffentliche Kritik der Universitätsleitung am Verfahren sei der eigene Ruf geschädigt worden. Die Kommission war der Meinung, dass es nicht in den Zuständigkeitsbereich der Kommission für wissenschaftliche Integrität gehört, die Korrektheit eines Berufungsverfahrens zu beurteilen, und das betreffe sowohl die Arbeit der Berufungskommission als auch die Entscheidung des Rektorats der Universität, das Berufungsverfahren abzubrechen. Was die Frage der beschädigten Reputation betraf, war die Kommission der Ansicht, dass nicht nur die Mitglieder der Berufungskommission, sondern die Universität insgesamt einen Reputationsschaden erlitten habe. Daher solle zwischen den offiziell beteiligten Akteuren und Gremien das gemeinsame Gespräch gesucht werden, um offene Fragen bzw. Probleme im zeitlichen Abstand noch einmal sachlich zu diskutieren. Dies wäre als vertrauensbildende Maßnahme die angemessene Vorgehensweise.

Anfrage A 2017/20:

Noch in Bearbeitung.

Anfrage A 2017/21:

Noch in Bearbeitung.

Anfrage A 2017/22:

Ein Hinweisgeber wandte sich an die Kommission mit der Bitte, eine Studie, die im Auftrag einer Behörde erstellt wurde, möge auf wissenschaftliche Integrität geprüft werden. Die Kommission war der Meinung, dass Forschung, die der Erfüllung der Aufgaben von Behörden und ähnlichen Einrichtungen dient, nicht in ihre Zuständigkeit falle, denn diese Einrichtungen seien nicht Teil des Wissenschaftssystems. Im Zentrum ihrer Tätigkeit stehe nicht die Forschung. Die Kommission regte an, der Hinweisgeber könne einen Beitrag für eine Fachzeitschrift verfassen, in dem er seine Bedenken darlege und so eine Diskussion anregen könne.

Anfrage A 2017/23:

Noch in Bearbeitung.

Anfrage A 2017/24:

Noch in Bearbeitung.

Anfrage A 2017/25:

Ein Hinweisgeber kritisierte die Darstellung bzw. Schlussfolgerungen in einem veröffentlichten Projektbericht zur angewandten Forschung, der zur Entwicklung eines Regelwerkes durch einen Arbeitskreis geführt habe.

Die Kommission ging nach den ihr bekannten Informationen davon aus, dass der Arbeitskreis befugt gewesen sei, ein derartiges Regelwerk zu beschließen. In welchem Umfang er hierbei wissenschaftliche Arbeiten berücksichtige, läge in seiner Verantwortung. Eine Verletzung der Regeln Guter Wissenschaftlicher Praxis konnte die Kommission nicht erkennen.

Anfragen an und Beratung durch die Geschäftsstelle

Im Jahr 2017 sind zudem 29 Anfragen (in Form von E-Mails, Telefonaten oder persönlichen Beratungsgesprächen) an die Geschäftsstelle der Agentur für wissenschaftliche Integrität ergangen. Die Anfragen fallen inhaltlich sehr unterschiedlich aus:

So gab es Fragen zu Autorschaften, Plagiat, Ghostwriting, Fragen zu den Verfahren der Kommission, Publikationen, Zitierung zurückgezogener Publikationen, Aberkennung akademischer Titel, Trainings zu Datenschutz, Ethikvoten, Datenauswertung, forschungsethische Fragen, fehlerhafte Darstellung von Daten, Nutzungsrecht an Bildmaterialien, Verfahren Approbation von Doktorarbeiten, Datenzugang, Lohndumping, „self-plagiarism“¹, Kontakt zu ausländischen Stellen für wissenschaftliche Integrität, Eigentum an Daten, mehrfache akademische Grade.

Die Geschäftsstelle ist hier beratend oder auch als Vermittlerin zwischen Streitparteien tätig.

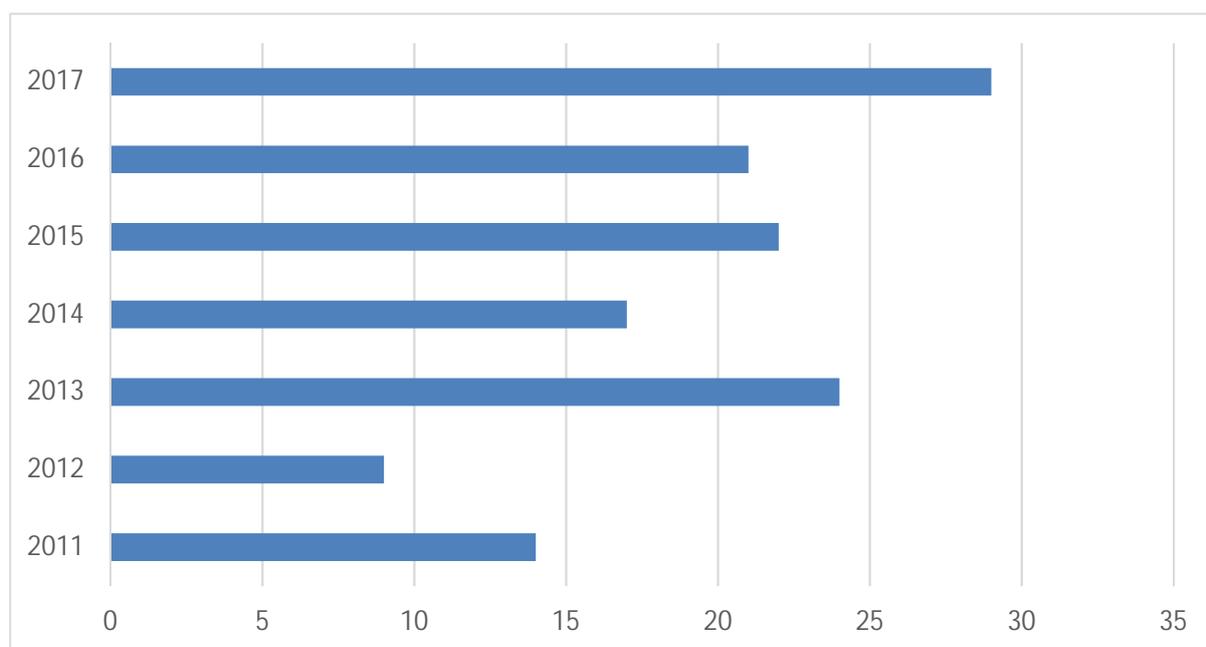


Abbildung 2: Überblick Anfragen an die Geschäftsstelle (diese werden erst seit dem Jahr 2011 dokumentiert).

¹ Die GWP-Richtlinien der OeAWI vermeiden den irreführenden Begriff „Selbstplagiat“. Es geht in diesem Zusammenhang nicht um Plagiate, sondern um etwas anderes: In der wesentlich auf Erkenntniszugewinn und Innovation ausgerichteten wissenschaftlichen Debatte muss klar werden, ob eine Publikation erstmals Neues präsentiert oder nicht. Deshalb gehört das „Unterlassen der erneuten Publikation eines von der Autorin bzw. dem Autor bereits veröffentlichten Textes oder von Textteilen ohne einen Hinweis auf die frühere Publikation“ (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 GWP-Richtlinien der OeAWI) zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis. Positiv formuliert: Auf die frühere (ggf. in anderer Sprache vorgelegte) Publikation muss unmissverständlich hingewiesen werden.

Mitglieder der Kommission für wissenschaftliche Integrität:

Prof. Dr. Stephan Rixen (Kommissionsvorsitzender)

Prof. Dr. Daniela Männel (Stv. Kommissionsvorsitzende; bis Oktober 2017)

Prof. Dr. Eveline Baumgart-Vogt (seit November 2017)

Prof. Dr. Beatrice Beck-Schimmer

Prof. Dr. Andreas Diekmann

Prof. Dr. Michael Hagner

Prof. Dr. Gerd Müller

Geschäftsstelle:

Dr. Nicole Föger

Mag. Birgit Buschbom

Mag. Alexandra Mariotti (März bis Juli 2017)

Mag. Sabine Schnetzinger (seit Oktober 2017)

Mariahilfer Straße 123, 3. Stock

T: +43/1/59999 8001 bzw. 8017

www.oeawi.at